

29.06.01

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Aufhebung der Zugabeverordnung und zur
Anpassung weiterer Rechtsvorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 180. Sitzung am 29. Juni 2001 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/6469 -
den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Zugabeverordnung
und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften
- Drucksache 14/5594 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen.

Fristablauf: 20.07.01

Erster Durchgang: Drs. 13/01

**Gesetz zur Aufhebung der Zugabeverordnung und
zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Aufhebung der Zugabeverordnung und
des Zugabegesetzes**

Die Zugabeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), und das Gesetz über das Zugabewesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-2, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über die Werbung
auf dem Gebiete des Heilwesens**

Das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Es ist unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren, es sei denn, dass

1. es sich bei den Zuwendungen oder Werbegaben um Gegenstände von geringem Wert, die durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Werbenden oder des Arzneimittels oder beider gekennzeichnet sind, oder um geringwertige Kleinigkeiten handelt;

2. die Zuwendungen oder Werbegaben zusätzlich zur Warenlieferung eines pharmazeutischen Unternehmers, Herstellers oder Großhändlers, bei der es sich nicht um eine Lieferung apothekenpflichtiger Arzneimittel für andere als die in § 47 des Arzneimittelgesetzes genannten Endverbraucher handelt, in

- a) einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag oder
- b) einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware

gewährt werden;

3. die Zuwendungen oder Werbegaben nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen bestehen; als handelsüblich gilt insbesondere eine im Hinblick auf den Wert der Ware oder Leistung angemessene teilweise oder vollständige Erstattung oder Übernahme von Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, die im Zusammenhang mit dem Besuch des Geschäftslokals oder des Orts der Erbringung der Leistung aufgewendet werden;

4. die Zuwendungen oder Werbegaben in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen bestehen oder

5. es sich um unentgeltlich an Verbraucher abzugebende Zeitschriften han-

delt, die nach ihrer Aufmachung und Ausgestaltung der Werbung von Kunden und den Interessen des Verteilers dienen, durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Titelseite diesen Zweck erkennbar machen und in ihren Herstellungskosten geringwertig sind (Kundenzeitschriften).“

2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bleibt unberührt.“

Artikel 3

Änderung ausbildungsrechtlicher Vorschriften

- (1) In Nummer 4.2 Buchstabe n der Anlage zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel/zur Kauffrau im Einzelhandel vom 14. Januar 1987 (BGBl. I S. 153) werden die Wörter „der Zugabeverordnung,“ gestrichen.
- (2) In Nummer 4.2 Buchstabe t der Anlage zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogisten/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197) werden die Wörter „der Zugabeverordnung,“ gestrichen.
- (3) § 6 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/ Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel vom 6. März 1984 (BGBl. I S. 379), die zuletzt durch Artikel 59 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird

aufgehoben.

- (4) In Abschnitt II Nr. 12 der Anlage zu § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schaugewerbegealter/zur Schaugewerbegealterin vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1918, 2064), die zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird in Buchstabe f das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe g aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschluss
des Bundesrates

**Gesetz zur Aufhebung der Zugabeverordnung und zur Anpassung
weiterer Rechtsvorschriften**

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 2001 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.